

**Verzeichnis der Boten und Frachtführleute
nach und von der Umgegend.**

Ort	Name	Aufgabe-Plätze	Aufgabe-Zeiten
Bärstadt	Baumgärtner, Frau, geb. Steinmetz	Mauergasse 16 (Rhein. Hof.)	Montag, Donnerstag u. Samstag Vorm.
Biebrich	Carl Euler	Mauerg. 16 (Rh. Hof) Gebr. Erkel, Michelsberg 12.	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag.
Georgenborn	Joh. Alt	W. Reitz, Marktstrasse 22. Mauritiusplatz 4/5 und am Markt.	Dienstag u. Freitag 8 bis 11 Uhr.
"	Baumgärtner, Frau, geb. Steinmetz	Mauerg. 16 (Rh. Hof.)	Montag, Donnerstag und Samstag.
Mainz	Carl Euler	Mauerg. 16 (Rh. Hof) Gebr. Erkel, Michelsberg 12.	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag.
"	Phil. Hiess	Weltritzstr. 14.	An allen Wochentagen.
"	Jos. Berthold	Steing. 13, Schulgasse 7.	An allen Wochentagen.
Schlangenbad	Joh. Alt	Mauritiusplatz 4/5 und am Markt.	Dienstag u. Freitag 8 bis 11 Uhr.
"	Ad. Steinmetz, Inh. Chr. Baumgärtner.	Mauerg. 16 (Rh. Hof.)	Montags u. Donnerstags.
"	Phil. Schäfer	Mauritiusplatz 4/5.	Dienstag u. Samstag
Schwalbach	P. Bretz	Mauritiusplatz 4/5.	Mittwoch u. Samstag
Wambach	Baumgärtner, Frau, geb. Steinmetz	Mauerg. 16 (Rh. Hof.)	Montag, Donnerstag u. Samstag.
Wehen	Theod. Wilhelmi	Mauritiusplatz 4/5.	An allen Wochentagen.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmässig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Teil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Curatorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmässigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in

die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet, im Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, dass ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.

Der Magistrat: v. Ibell.

Nachtrag zum Tarif für Taxameter-Droschken auf Seite 756.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

- a) **Fahrt von den Bahnhöfen** Mk. —25
- b) **Für jedes grössere Stück Gepäck** oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck " — 25
- c) **Für Nachtfahrten** " — 50
- d) **Für Hin- und Rückfahrt nach:**

	Mk.	Mk.
1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen a. d. Sonnenberger Strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschl. der letzteren	—25	1.—
2. Sonnenberg	—50	1.—
3. Biebrich	1.—	1.—
4. Griechische Capelle	1.—	1.—
5. Neroberg	1.—	1.—
6. Leichtweishöhle	1.—	2.—
7. Fischzuchtanstalt	1.—	3.—
8. Fasanerie	1.—	3.—
9. Neuer Friedhof.	1.—	3.—
10. Schiesshallen.	1.—	3.50
11. Hof Geisberg	1.—	4.50
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg	1.—	4.50
13. Bierstädter Warte	1.—	
14. Rambach	1.—	
15. Dotzheimer Bahnhof	1.—	
16. Dotzheim	1.—	
17. Clärenthal	1.—	
18. Erbenheim	1.—	
19. Schierstein	1.—	
20. Bahnholz Hotel, Restaurant u. Luftkurort	1.—	
21. Castel	2.—	
22. Tautnusblick	3.—	
23. Walluf	3.—	
24. Mainz	3.—	
25. Platte	3.50	
26. Schlangenbad	4.50	
27. Langenschwalbach	4.50	

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt ausgeführt wird.

e) **Für Rundtourfahrten:**

- 28. Griechische Capelle über Neroberg, Leichtweishöhle zurück Mk. 1.—
- 29. Griechische Capelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrweg und zurück " 1.—
- 30. Dotzheim über Frauenstein, Schierstein zurück " 1.—
- 31. für sämmtliche im Droschkentarif unter I C von No. 59 bis einschliesslich No. 89 aufgeföhrten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden " 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind **nicht** verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschliesslich No. 45, von No. 48 bis einschliesslich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschliesslich No. 89 anzunehmen.